

## Hochlastzeitfenster 2024 gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzebene	Jahreszeit							
	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
HöS/HS								
HS								
HS/MS								
MS							08:45:00	13:44:59
MS/NS					10:45:00	12:59:59	09:15:00	09:29:59
					13:15:00	13:44:59	11:15:00	12:59:59
					17:15:00	17:59:59	17:15:00	18:29:59
					18:30:00	18:59:59		
NS					09:45:00	13:59:59	09:15:00	09:29:59
					17:30:00	17:44:59	11:15:00	12:44:59
					18:15:00	18:59:59	17:30:00	18:29:59

### Definition:

Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

### Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden an den Werktagen Montag bis Freitag angewandt. Ausnahmen stellen die Brückentage 10. Mai 2024, 04. Oktober 2024, 01. November 2024, 23. Dezember 2024 und die Werktage vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2024 dar. Feiertage sind die in dem jeweiligen Bundesland gesetzlichen Feiertage.

### Hinweis:

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert.

Darüber hinaus hatte sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Jahreszeiten	
Winter	01.01. - 28.02.
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 31.12.

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die ews-Netz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die ews-Netz GmbH hat nach den Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV der BNetzA (BK4-13-739) die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten je Netzanschlussebene ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die ews-Netz GmbH Letztverbrauchern, deren voraussichtliche Höchstlastabsenkung innerhalb der Hochlastzeitfenster mindestens 100 kW beträgt und die Erheblichkeitsschwelle erreicht und deren zu erwartende Entgeltreduktion mindestens 500,- Euro/a beträgt, individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV an.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt seit 2014 der Anzeigepflicht des Letztverbrauchers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde, und erlangt erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der relevanten Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde rückwirkend zum 01.01. des beantragten Jahres seine Wirksamkeit.